

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 75/2014
ausgegeben am: 07. November 2014

Sitzung des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt

Die Mitglieder des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt treten am

**Dienstag, 11. November 2014, 17 Uhr,
im Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g: Öffentliche Sitzung

1. Etatberatungen 2015 und 2016
Haushaltsansätze für den Ortsbezirk
2. Bebauungsplan Nr. 624 "ehemaliger Güterbahnhof",
hier: Offenlagebeschluss
3. Bebauungsplan Nr. 633 "Frankenthaler Straße" - Offenlagebeschluss

Ludwigshafen am Rhein, 06.11.2014

gez.
Antonio Priolo
Ortsvorsteher

Sitzung des Kulturausschusses

Die Mitglieder des Kulturausschusses treten am

**Mittwoch, 12. November 2014, 15 Uhr,
im Sitzungszimmer 1, Rathaus,**

zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g:
Nichtöffentliche Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Zuschuss- und Haushaltsangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 06.11.2014

gez.
Prof. Dr. Cornelia Reifenberg
Beigeordnete

Sitzung des Ortsbeirates Südliche Innenstadt

Die Mitglieder des Ortsbeirates Südliche Innenstadt treten am

**Mittwoch, 12. November 2014, 17 Uhr,
im Rathaus, Stadtratssaal,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g:
Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Etatberatungen 2015 und 2016
Haushaltsansätze für den Ortsbezirk

Ludwigshafen am Rhein, 06.11.2014

gez.
Christoph Heller
Ortsvorsteher

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses treten am

**Donnerstag, 13. November 2014, 15 Uhr,
im Rathaus, Stadtratssaal,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g:
1. Öffentlicher Teil

- I. Information der Verwaltung
- II. Beschlüsse

1. Doppelhaushalt 2015/2016
 2. Zuschuss zu Sanierungsmaßnahmen an Kindertagesstätten Freier Träger nach Vereinbarung Kofinanzierung Ziffer 1 (70 %)
 3. Interkommunale Vereinbarung Freie Waldorfschule Frankenthal, Waldorfkindergarten „Sternthaler“;
Investitionskostenzuschuss für den Neubau einer Kindertagesstätte
 4. Weihnachtsbeihilfe im Rahmen der Jugendhilfe
- III. Berichte
1. Kindertagesstättenbericht 2013/2014

2. Nichtöffentlicher Teil

Vergabeangelegenheiten

Ludwigshafen, 04.11.2014

gez.
Walter Münzenberger
Vorsitzender

Sitzung des Ortsbeirates Gartenstadt

Die Mitglieder des Ortsbeirates Gartenstadt treten am

**Freitag, 14. November 2014, 15 Uhr,
im Gartenstadt-Cafe, Königsbacher Straße 14,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Etatberatungen 2015 und 2016
Haushaltsansätze für den Ortsbezirk
3. Straßenausbauprogramm
4. Investitionen der GAG im Ortsbezirk

Ludwigshafen am Rhein, 06.11.2014

gez.
Klaus Schneider
Ortsvorsteher

Sitzung des Sportausschusses

Die Mitglieder des Sportausschusses treten am

**Mittwoch, 19. November 2014, 14 Uhr,
im Rathaus, Sitzungszimmer 5,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g: Öffentliche Sitzung

1. Jahresförderungsplan 2015

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Haushaltsangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 03.11.2014

gez.
Wolfgang van Vliet
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 567a „Geschäftshaus Berliner Platz, Änderung 1“ **Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt** **Stadtteil: Mitte**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.10.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 567a „Geschäftshaus Berliner Platz, Änderung 1“ aufzustellen. Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 567a und die Bezeichnung „Geschäftshaus Berliner Platz, Änderung 1“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 567a ist identisch mit dem des im Jahr 2002 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes Nr. 567 „Geschäftshaus Berliner Platz“, der die Realisierung des „Faktor-Hauses“ ermöglichte und wird diesen ersetzen. Ziel dieser Änderungsplanung ist es, den damals noch angenommenen Bestand der „Tortenschachtel“ nun an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und Baurecht für ein Gebäude zu schaffen, welches modernen Anforderungen an eine gemischt genutzte Immobilie erfüllt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 567a umfasst ca. 3,15 ha und ergibt sich aus beigefügtem Lageplan. Er wird begrenzt:

im Norden	durch die Wredestraße
im Osten	durch die Bismarckstraße
im Süden	durch die B 37
im Westen	durch die Straße An der Rheinschanze

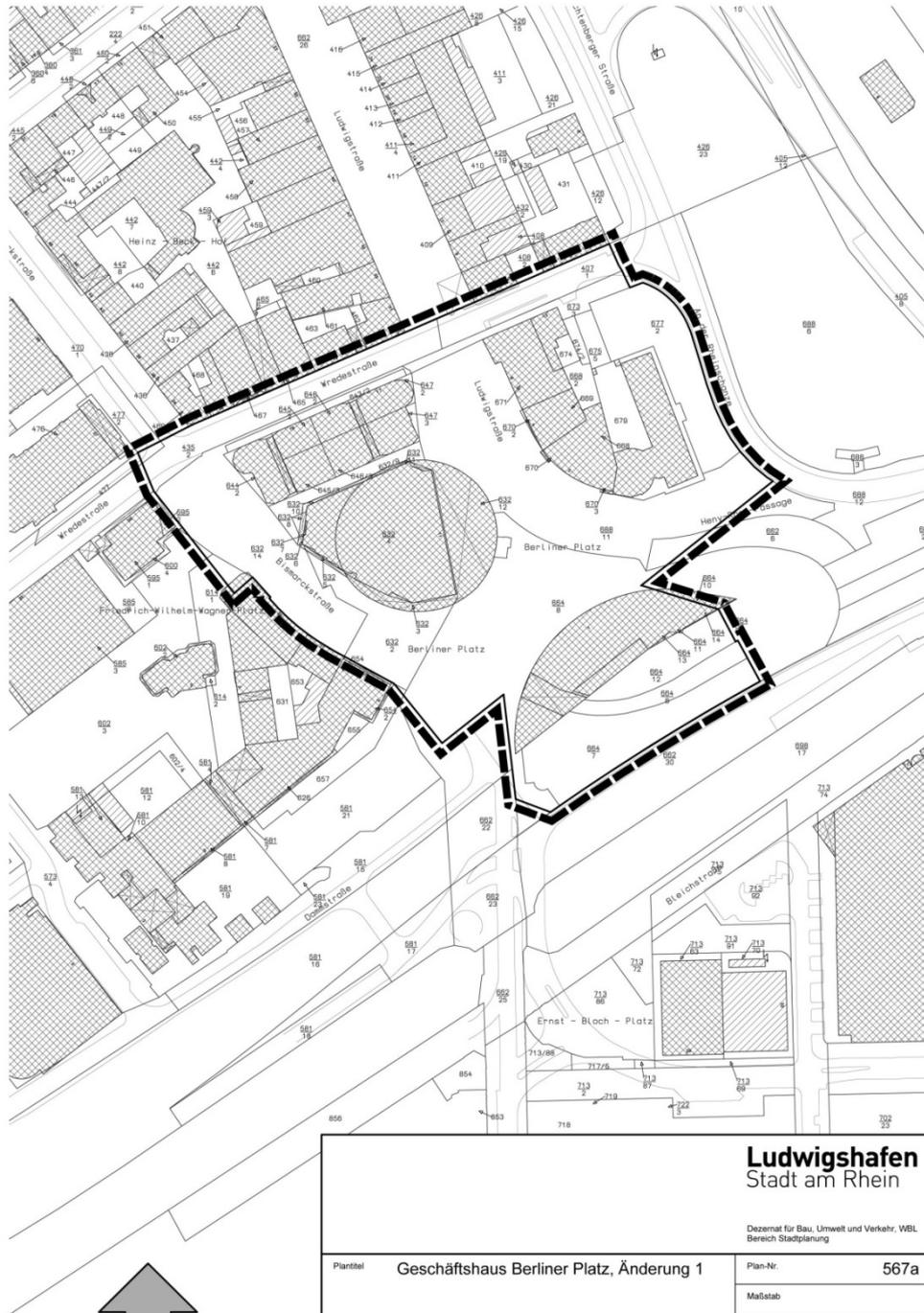
Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch durchgeführt, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, der einen rechtskräftigen Bebauungsplan ändert, so dass nicht zu erwarten ist, dass erhebliche Umweltauswirkungen verursacht werden. Es wird auch keine Zulässigkeit von Vorhaben neu begründet, die einer Umweltprüfung bedürfen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.

Auf die Verfahrenserleichterungen nach §13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch wird zurückgegriffen, auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet; die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 17.11.2014 bis einschließlich 28.11.2014 zur Planung äußern.

Ludwigshafen am Rhein, den 03.11.2014
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter



Ludwigshafen Stadt am Rhein		
<small>Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL Bereich Stadtplanung</small>		
Plan-Nr.	567a	
Maßstab		
Datum	08.08.2014	
Format	DIN A4	
Planfertigung	Wa	
Bereichsleiter	Dezernent	Entwurf
Plan-Nr.	567a	
Planinhalt	Geschäftshaus Berliner Platz, Änderung 1	
Stadteil	Mitte	
Gemarkung	Ludwigshafen	
Planinhalt	Geltungsbereich	

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
„Platane Von-Sturmfeder-Straße 14“

Auf Grund der §§ 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 3-7 und 22 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in der Fassung vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387, letzte berücksichtigte Änderung: Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010; GVBl. S. 106), wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Schutzobjekt

Die auf dem Anwesen Von-Sturmfeder-Straße 14 in Ludwigshafen am Rhein, Gemarkung Maudach, Flst.-Nr. 5/2 stehende und in der als Anlage beigefügten Karte eingezeichnete

Platane

wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung zum

Naturdenkmal

bestimmt.

§ 2
Schutzzweck

Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der ca. 100 Jahre alten und ortsbildprägenden Platane als Naturdenkmal.

§ 3
Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, die durch diese Rechtsverordnung geschützte Platane zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, nachhaltig zu beeinträchtigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen. Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt Ludwigshafen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Eine Schädigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an dem geschützten Baum Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können.

Insbesondere sind als solche Schädigung anzusehen:

- die Befestigung zusätzlicher Fläche im Wurzelbereich des Baumes mit einer wasserundurchlässigen Decke;
- Abgrabungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich;
- Ausbringen von baumschädigenden Substanzen (z.B. Salze, Öl, Laugen und andere Chemikalien) im Wurzelbereich.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn am geschützten Baum Eingriffe vorgenommen werden, die das weitere Wachstum beeinträchtigen oder dessen Aufbau wesentlich verändern.

§ 4

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt Ludwigshafen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes der Gemarkung Maudach, Flst.-Nr. 5/2 bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des Baumes trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die Stadt Ludwigshafen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen am geschützten Baum, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar sind, duldet.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder des rechtskräftigen Urteils eines Gerichtes verpflichtet ist, den Baum zu entfernen oder zu verändern;

b) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;

c) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;

d) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 67 BNatSchG Anwendung.

(2) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Bismarckstraße 29, 67059 Ludwigshafen, schriftlich unter Darlegung der Gründe und beigefügter Lageskizze zu beantragen.

(3) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen, befristet und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4) Dem Antragsteller ist im Falle des § 5 Abs. 1 Buchstabe b bis d und § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufzuerlegen, auf dem Grundstück Bäume bestimmter Art und Größe (Ausgleichsmaßnahmen) zu pflanzen und zu erhalten. Ist dies nicht möglich, ist der Verursacher zu verpflichten, Bäume bestimmter Art und Größe an anderer Stelle zu pflanzen (Ersatzmaßnahme). Der Verursacher kann auch verpflichtet werden, den erforderlichen Geldbetrag der Stadt Ludwigshafen zur Durchführung dieser Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für das Grundstück der Gemarkung Maudach, Flst.-Nr. 5/2 eine Baugenehmigung beantragt, ist in den Antragsunterlagen der geschützte Baum kenntlich zu machen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 des LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt oder eine Handlung vornimmt oder vornehmen lässt, die dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft;
2. den geschützten Baum entgegen § 3 Abs. 1 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt, nachhaltig beeinträchtigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert.
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr der Stadt Ludwigshafen entgegen § 3 Abs. 1 letzter Satz nicht anzeigt;
4. nach § 4 Abs. 1 angeordnete Maßnahmen nicht trifft;
5. Entgegen § 4 Abs. 2 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nicht duldet;
6. die mit der Entscheidung über die Ausnahme der Befreiung nach § 5 Abs. 3 verbundenen Auflagen und Bedingungen nicht beachtet;
7. entgegen § 5 Abs. 4 auferlegte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht durchführt oder den erforderlichen Geldbetrag der Stadt Ludwigshafen nicht zur Verfügung stellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8

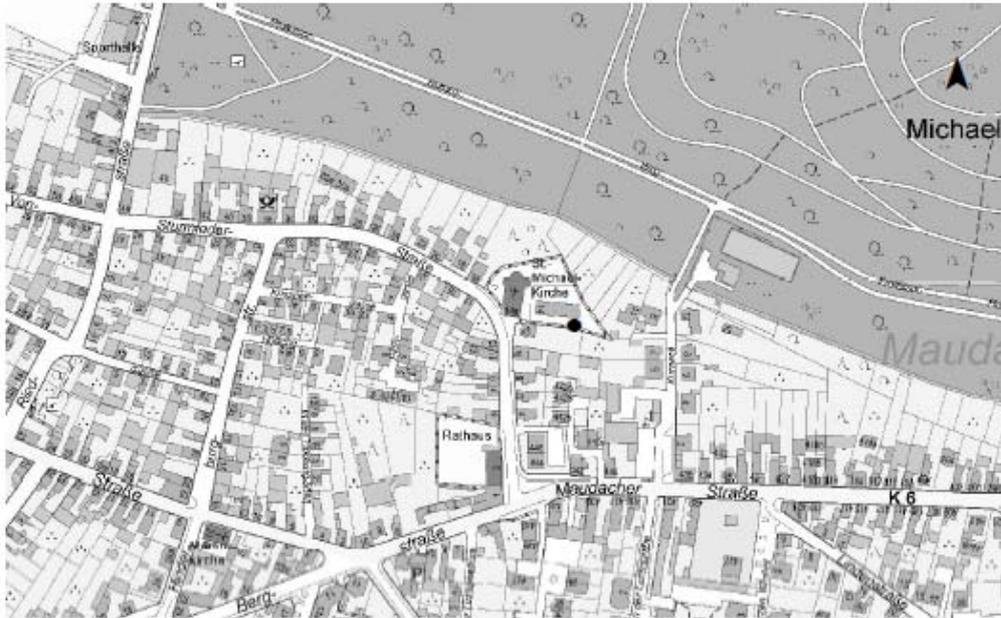
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 30.10.2014

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
- Untere Naturschutzbehörde -

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter



- Naturdenkmal Platane,
Von Sturmfeder-Straße 14, Maudach

Maßstab 1 : 6.000

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR Rheinpfalz

Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Schauernheim (Acker)

Aktenzeichen: 41075-HA6.2.

67433 Neustadt a.d.W., den 03.11.2014

Konrad-Adenauer-Str. 35

Telefon: 06321/671-0

Telefax: 06321/671-1250

E-Mail: landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.rlp.de

- Feststellung der UVP-Pflicht –

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I Nr. 43 S. 2749)

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

In dem Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Schauernheim (Acker) ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 28.02.2014 erfolgt.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung (Screening-Unterlagen) sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz zugänglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Gerd Hausmann

Weitere Informationen zu dem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiterin	Claudia Merkel	Telefon 06321 671-1101
Sachgebiet Landespflege	Robert Kintscher	Telefon 06321 671-1118
Sachgebiet Planung und Vermessung	Axel Weyand	Telefon 06321 671-1121
Sachgebiet Verwaltung	Bianka Litzel	Telefon 06321 671-1107

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz:

Der Beregnungsverband wird am 14. November 2014 die Beregnungsanlagen bis Mitte Februar 2015 abstellen. Alle Bewirtschafter und Nutzer werden gebeten, die Ihnen überlassenen Standrohrwasserzähler zur alljährlichen Endablesung bereitzuhalten.

Es wird daran erinnert, dass sämtliche Verbandseinrichtungen (vor allem Standrohrwasserzähler) ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln sind.

gez.

Wolfgang Renner
Verbandsvorsteher



Verbandsgemeindeverwaltung Waldsee

Ortsgemeinden Altrip · Neuhofen · Otterstadt · Waldsee



Fischereigenossenschaft Neuhofener Altrhein/Ochsenfeld

Verbandsgemeindeverwaltung · Postfach 65 · 67163 Waldsee

zur Veröffentlichung im
Amtsblatt der Stadt
Ludwigshafen

Auskunft erteilt
Fachbereich
Telefon
Telefax
Email
Zimmer-Nr.
Ihr Zeichen/Nachricht
Unser Zeichen

Frau Fürwitt
Finanzabteilung
(06236) 39 99 32
(06236) 39 99 40
petra.fuerwitt@altrip.de
209
IV/766-26/fue

Datum 30.10.2014

Fischereigenossenschaft Neuhofener Altrhein/Ochsenfeld Einladung zur Genossenschaftsversammlung

zu einer Mitgliederversammlung der Fischereigenossenschaft „Neuhofener Altrhein/Ochsenfeld“
am

Dienstag, den 25.11.2014
um 11:15 Uhr
im Rathaus Altrip, Sitzungssaal

lade ich alle Genossenschaftsmitglieder hiermit recht herzlich ein.

TAGESORDNUNG:

1. Kommunalreform – Übertragung der Geschäftsführung an die Verbandsgemeinde Waldsee – Abschluss einer neuen Vereinbarung über die Geschäftsführung
2. Ergänzungswahl für ein Vorstandsmitglied
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität im Neuhofener Altrhein
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015
5. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
gez. Jacob
Vorsitzender

Verwaltungsgebäude
Ludwigstr. 48
67122 Altrip
Internet: www.altrip.de

Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 3232-679
(BLZ 545 100 67)
IBAN: DE37545100870003232679
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Kreissparkasse Rhein-Pfalz
Kto. Nr. 400 549
(BLZ 545 500 10)
IBAN: DE6354550010000400549
SWIFT-BIC: LUHSDE6AXXX

VR Bank Rhein-Neckar eG.
Kto. Nr. 2 611 856
(BLZ 670 900 00)
IBAN: DE84670900000002611856
SWIFT-BIC: GENODE61MA2